

Wir machen Arbeit sicher und gesund.

VDSI

Verband für Sicherheit,
Gesundheit und Umweltschutz
bei der Arbeit

VDSI-Regel

Umsetzung der Arbeitsstättenverordnung und der Technischen Regeln für Arbeitsstätten in und an Windenergieanlagen



VDSI-Regel

01/2025

**Umsetzung des Punkt 4.2 „Pausen- und Bereitschaftsräume“ im
„Anhang Anforderungen und Maßnahmen für Arbeitsstätten nach
§ 3 Absatz 1“ der Arbeitsstättenverordnung und der
Technischen Regeln für Arbeitsstätten ASR A4.2 in und an
Windenergieanlagen**

FACHBEREICH Erneuerbare Energien

- 08 / 2024 -

VDSI-Regel:

VDSI-Regeln sind Ausarbeitungen der VDSI-Fachbereiche und anderer Gremien des VDSI. Sie behandeln Themen, die von der Praxis angefragt wurden und zu denen noch keine Veröffentlichung anderer Institutionen im Bereich Sicherheit, Gesundheit und Umweltschutz bei der Arbeit vorliegt. Im Ergebnis stellen VDSI-Regeln einen neuen Sachverhalt dar oder bilden den Stand der Technik zu einem genau umrissenen Fachgebiet ab.

Impressum

Herausgeber

Fachbereich Erneuerbare Energien des VDSI – Verband für Sicherheit, Gesundheit und Umweltschutz bei der Arbeit e.V.

Internet: <https://fb-erneuerbareenergien.vdsi.de/>

Verantwortlich für den Inhalt

Dirk Richling

EnBW AG - Konzernarbeitssicherheit

Durlacher Allee 93

76131 Karlsruhe

Telefon: +49 721 63-12153

E-Mail: fb-erneuerbareenergien@vdsi.de

Diese VDSI-Regel wurde von Mitgliedern des VDSI-Fachbereichs „Erneuerbare Energien“ in Zusammenarbeit mit den für den Arbeitsschutz zuständigen Behörden Niedersachsen, Mecklenburg- Vorpommern und Schleswig-Holstein, der Berufsgenossenschaft BG ETEM und dem Bundesverband Windenergie Offshore (BWO) erarbeitet.

Im VDSI-Fachbereich sind Experten von Betreibern, Errichtern, Herstellern, Zulieferern und Dienstleistern von erneuerbaren Energieerzeugungsanlagen, insbesondere an WEA tätig. Alle arbeiten mit dem Schwerpunkt Arbeitssicherheit, Gesundheitsschutz und Umweltschutz. Die VDSI-Regel gibt die fachlich fundierte Meinung dieser Gruppe wieder und kann als Richtlinie eines sicherheitstechnischen Industriestandards verstanden werden.

Zielgruppen sind alle Beteiligten die Arbeiten an Windenergieanlagen verrichten. Dazu zählen unter anderem, Eigentümer, Betreiber, Hersteller, Errichter und externe Dienstleister.

Der Verantwortliche versichert, die vorliegende Veröffentlichung eigenständig und ohne Verletzung von Urheberrechten Dritter erstellt zu haben.

Copyright 2019 VDSI- Verband für Sicherheit, Gesundheit und Umweltschutz bei der Arbeit e. V.

Alle Rechte vorbehalten. Jede weitergehende Verwendung, Speicherung, Veröffentlichung, Vervielfältigung, Veränderung nur mit Genehmigung des Herausgebers.

Hinweise:

Die VDSI-Regel 01/2025 beschreibt, wie die Umsetzung der Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) und den zugehörigen Technischen Regeln für Arbeitsstätten (ASR) an und in einer Windenergieanlage (WEA) On- und Offshore erfolgen kann.

Aufgrund ihrer technischen Art und Nutzung unterliegt eine WEA u.a. gleichzeitig folgenden Rechtsgrundlagen und Normen:

- Arbeitsschutzgesetz
- Arbeitsstättenverordnung* / ASR (Nutzung als Arbeitsstätte)
- Baustellenverordnung** / RAB
- Genehmigungen nach Bundes-Immissionsschutzgesetz bei Onshoreanlagen und Offshoreanlagen im Küstenmeer
- Planfeststellungsbeschlüsse des Bundesamtes für Seeschifffahrt und Hydrographie (BSH) bei Offshoreanlagen in der AWZ
- Maschinenverordnung
- VDE 0127-100 bzw. DIN EN 50308 „Windenergieanlagen“
- IEC TS 61400-30 "Sicherheit von Windenergieanlagen"
- DIN VDE 0105-100 „Betrieb von elektrischen Anlagen“

* Während der Betriebszeit der Windkraftanlage / des Windparks ist die ArbStättV für die Beschäftigten der Erbringer von Reparatur- oder Serviceleistungen nicht anzuwenden. Dieses ist darin begründet, dass es sich für diese Beschäftigten tätigkeitsbedingt um ständig wechselnde Arbeitsorte handelt.

**die unter §3 Abs.2 Ziffer 3 geforderte Unterlage für spätere Arbeiten am Bauwerk muss für die Zusammenstellung der zu berücksichtigten Angaben zur Sicherheit und Gesundheitsschutz für die besonderen Rahmenbedingungen insbesondere der Anlagen auf See berücksichtigen und dabei auch Angaben zu bauseitigen sowie weitergehende organisatorische Vorkehrungen u.a. zu Aufenthaltsbereiche und Sanitärbereiche, umfassen.

Teils widersprechen sich die Inhalte der Vorgaben, teils sind die Vorgaben der ArbStättV in der Praxis nicht umsetzbar, da der Regelsetzer bei Erstellen der Vorgabe nicht die Besonderheiten einer Windenergieanlage im Auge hatte.

Unabhängig der Gültigkeit der oben genannten gesetzlichen Vorgaben beschreibt die nachfolgende Matrix, welche Inhalte der ASR'en ohne Änderungen (eins zu eins) umgesetzt werden können und welche Vorgaben durch kompensierende Maßnahmen im Hinblick auf Einhaltung des jeweiligen Schutzziels auf einem anderen Weg umgesetzt werden sollen.

Erklärung der Kommentierung

"Für WEA vollständig nichtzutreffend":

Bedeutet, dass dieser Teil der ASR für eine WEA in allen Teilen nicht sinnvoll anwendbar ist, da die örtlichen Bedingungen eine Anwendung ausschließen oder nicht sinnvoll erscheinen lassen (z.B. eine WEA besitzt keine Fenster)

"Für WEA vollständig zutreffend"

Bedeutet, dass dieser Teil der ASR auch für eine WEA vollständig anwendbar ist.

"Für WEA teilweise zutreffend"

Bedeutet, dass dieser Teil der ASR in WEA teilweise anwendbar ist. In der Spalte Bemerkung wird dies konkretisiert und teilweise erläutert.

ASR Nr.	Titel	Kap.	Inhaltsverzeichnis	Beurteilung WEA	Bemerkung
A4.2	Pausen- und Bereitschaftsräume	1	Zielstellung	Für WEA vollständig zutreffend.	
A4.2	Pausen- und Bereitschaftsräume	2	Anwendungsbereich	Für WEA teilweise zutreffend	Anwendung für Schwangere i.d.R. durch Gefährdungsbeurteilung ausgeschlossen
A4.2	Pausen- und Bereitschaftsräume	3	Begriffsbestimmungen	Für WEA vollständig zutreffend.	Pausenbereiche sind in Bestandsanlagen einzige Möglichkeit einer Umsetzung
A4.2	Pausen- und Bereitschaftsräume	4.1 (1)	Pausenräume und Pausenbereiche	Für WEA teilweise zutreffend	Als geeignete Pausenbereiche wird grundsätzlich angesehen: - Bereiche ohne Absturzgefahr (der Pausenbereich muss so gestaltet sein, das PSA z.B. PSAgA, Helm, Schutzbrille, Schutzhandschuhe nicht getragen werden muss)
A4.2	Pausen- und Bereitschaftsräume	4.1 (2)	Pausenräume und Pausenbereiche	Für WEA teilweise zutreffend	Es sind regelmäßig nicht mehr als 10 Beschäftigte auf der WEA, trotzdem erfordern die Arbeitsbedingungen vor Ort einen Pausenbereich. Die Rahmenbedingungen für eine Pausenraumgestaltung werden nachfolgend aufgezeigt. Nicht alle Forderungen der ASR A 4.2 sind umsetzbar. Die kompensierenden Maßnahmen orientieren sich am Schutzziel für eine erholsame Gestaltung der Pausen.
A4.2	Pausen- und Bereitschaftsräume	4.1 (3)	Pausenräume und Pausenbereiche	Für WEA zutreffend	Es liegen S+G Gründe vor, die einen Pausenbereich rechtfertigen. Ein Pausenraum ist in Bestandsanlagen aus bauarttechnischen Gründen nicht möglich.
A4.2	Pausen- und Bereitschaftsräume	4.1 (4)	Pausenräume und Pausenbereiche	Für WEA + OSS nicht relevant	Für WEA nicht relevant
A4.2	Pausen- und Bereitschaftsräume	4.1 (5)	Pausenräume und Pausenbereiche	Für WEA teilweise zutreffend	Pausenbereiche sind im Turmfuß und Maschinenhaus festzulegen und zu kennzeichnen. Dadurch wird eine kurzfristige Erreichbarkeit (Zeiten und Laufstrecken in Anlehnung an die ASR A4.2) sichergestellt.
A4.2	Pausen- und Bereitschaftsräume	4.1 (6)	Pausenräume und Pausenbereiche	Für WEA teilweise zutreffend	Pausenbereiche (Maschinenhaus oder Bereich im Turmfuß) sind so festzulegen, dass die Gefahr von herabfallenden Gegenständen ausgeschlossen werden kann. Durch Kennzeichnung ist ersichtlich, dass der Pausenbereich diese Bedingung erfüllt.

A4.2	Pausen- und Bereitschaftsräume	4.1 (7)	Pausenräume und Pausenbereiche	Für WEA teilweise zutreffend	55dB/A sind grundsätzlich erreichbar. Lüftergeräusche, wenn technisch und ohne Sicherheitsrisiken möglich abschalten. Geplante und konsequent umgesetzte Pausenregelungen stellen sicher, dass Störgeräusche durch Arbeiten vermieden werden. Vibrationen durch Wind können nicht kompensiert werden. Der Pausenbereich ist frei von Stäuben und Dämpfen zu halten.
A4.2	Pausen- und Bereitschaftsräume	4.1 (8)	Pausenräume und Pausenbereiche	Für WEA teilweise zutreffend	Arbeitsbedingte Störungen sind durch zeitgleiche Pausenzeiten sicherzustellen. Ausnahmen sind möglich, z.B. bei großen Arbeitsgruppen (>3 Personen) wenn die Arbeiten in einem anderen Anlagenteil (z.B. Turmfuß/Maschinenhaus) störungsfrei durchgeführt werden können. Störungen durch Rettungssysteme (z.B. Alarmierungs- und notwendige Kommunikationssysteme sind jederzeit zulässig.
A4.2	Pausen- und Bereitschaftsräume	4.1 (9)	Pausenräume und Pausenbereiche	Für WEA teilweise zutreffend	Mindestfläche für Pausenbereich 1m ² /Person sicherstellen. Da wo auf Basis der vorhandenen Örtlichkeit möglich sind die 6m ² Mindestfläche des Pausenbereiches umzusetzen.
A4.2	Pausen- und Bereitschaftsräume	4.1 (10)	Pausenräume und Pausenbereiche	Für WEA teilweise zutreffend	Sichtverbindung nach Außen bauartbedingt in Bestandsanlagen nicht möglich - kompensierende Maßnahme sind im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung zu prüfen
A4.2	Pausen- und Bereitschaftsräume	4.1 (11)	Pausenräume und Pausenbereiche	Für WEA teilweise zutreffend	Tageslicht ist bauartbedingt in Bestandsanlagen nicht möglich - kompensierende Maßnahme sind im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung zu prüfen. Wärmequellen durch mobile, geprüfte und für die vorhandene Spannungsebene zugelassen Lüfter. Einschränkungen möglich, wenn Transportkapazität der Helikopter nicht ausreichend.

A4.2	Pausen- und Bereitschaftsräume	4.1 (12)	Pausenräume und Pausenbereiche	Für WEA teilweise zutreffend	Sitzgelegenheiten (ggf. klappbar) nach Möglichkeit mit Rückenlehne (im Einzelfall ist das Anlehnen an vorhandene Einbauten möglich) sind, wenn nicht baulich vorhanden mitzubringen. Ein Tisch ist nur erforderlich, wenn dieser gefahrlos (Fluchtwegbreiten) aufgestellt werden kann. Einrichtungen zum Wärmen und kühlen sind nicht erforderlich. Nahrung und Getränke werden mitgebracht. Zubereitung von Speisen nicht realistisch. Waschgelegenheiten mit Feuchttüchern ohne fließend Wasser (siehe auch ASR 4.1 Pkt. 5.4 (2) Sanitärräume. Ggf. geprüfte Wasserkocher für die Zubereitung von warmem Tee sind vom Betreiber zur Verfügung zu stellen. Wasser wird in von Kunststoff- oder Aluflaschen durch die Mitarbeiter mitgebracht. Wärmeerzeugende Betriebsmittel (z.B. Grills, Mikrowelle, Sandwichmaker) sind aus Brandschutzgründen nicht zulässig. Kleiderablagen (zur sicheren und verwechslungsfreien Aufbewahrung von PSAgA, Rettungsweste) sind erforderlich (z.B. Klemmhalter an Trägern). Kennzeichnung der Bereiche die als Kleiderablage genutzt werden dürfen.
-	Pausen- und Bereitschaftsräume	4.1 (13)	Pausenräume und Pausenbereiche	Für WEA nicht relevant	
A4.2	Pausen- und Bereitschaftsräume	4.2 (1)	Pausenräume und Pausenbereiche	Für WEA nicht relevant	
A4.2	Pausen- und Bereitschaftsräume	4.2 (2)	Pausenräume und Pausenbereiche	Für WEA nichtzutreffend.	Umsetzung technisch nicht möglich
A4.2	Pausen- und Bereitschaftsräume	4.3 (1)	Pausenräume und Pausenbereiche	Für WEA vollständig zutreffend.	Pausenbereiche sind festzulegen, zu kennzeichnen und zu kommunizieren
A4.2	Pausen- und Bereitschaftsräume	4.3 (2)	Pausenräume und Pausenbereiche	Für WEA nichtzutreffend.	Umsetzung aus Brandschutzgründen nicht möglich. Keine kompensierenden Möglichkeiten vorhanden
A4.2	Pausen- und Bereitschaftsräume	5	Bereitschaftsräume	Für WEA vollständig zutreffend.	Bereitschaftsräume sind in WEA nicht erforderlich bzw. vorhanden



A4.2	Pausen- und Bereitschaftsräume	6	Einrichtungen für schwangere Frauen und stillende Mütter	Für WEA vollständig zutreffend.	Gefährdungsbeurteilung: Das Tragen von PSAgA ist in WEA obligatorisch. Bei Tätigkeiten mit Absturzgefahr besteht immer das Risiko in den Gurt zu stürzen. Dies stellt eine unverantwortbare Gefährdung im Sinne des Mutterschutzgesetzes dar. Aus diesem Grund ist ein betriebliches Beschäftigungsverbot für schwangere Frauen oder stillende Mütter in WEA auszusprechen.
A4.2	Pausen- und Bereitschaftsräume	7	Abweichende/ergänzende Anforderungen für Baustellen	Für WEA vollständig zutreffend.	Bei Großkomponententausch wird eine baustellenähnliche Infrastruktur eingerichtet. Das Maschinenhaus ist als Pausenbereich nicht nutzbar. Der Pausenbereich wird für die Zeit der Baumaßnahme durch die Infrastruktur sichergestellt z. B auf der Jack-Up Barge